

1. Über uns.

Zentrum für Automatische Straßenverkehrsaufsicht (CANARD) ist ein Teil des Hauptinspektorats für Straßenverkehr, verantwortlich für die Verwaltung von automatischen Aufnahmesystemen von Ordnungswidrigkeiten in Polen.

CANARD macht Verkehrsvergehen einiger geltenden Straßenverkehrsvorschriften publik mit Hilfe von:

- Stationären Registriergeräten die Fahrzeuge und ihre momentane Geschwindigkeit aufnehmen;
- Anlagen zur abschnittbezogenen Geschwindigkeitsmessung der registrierten Fahrzeuge und ihrer Durchschnittsgeschwindigkeiten errechnet anhand von Zeiten notwendig um einen Straßenkontrollabschnitt zurückzulegen;
- Mobilanlagen, installiert in Fahrzeugen, die Fahrzeuge registrieren und ihre zeitweilige Geschwindigkeit;
- Anlagen die Fahrzeuge registrieren, die sich auf Kreuzungen an die Verkehrsampeln nicht halten.

Das Ergebnis der Arbeit dieser Registrieranlagen ist die Aufnahme von Ordnungswidrigkeiten in Form von Fotos mit u.a. der Uhrzeit und dem Ort des Geschehens, dem Bild des Fahrzeugs nebst Kennzeichen, der registrierten und zulässigen Geschwindigkeit. Diese Informationen sind die Grundlage zur Aufnahme von Aufklärungsmaßnahmen.

CANARD greift während der Straßenkontrollen ausschließlich auf Typ-genehmigte Anlagen zurück, herausgegeben vom Präsidenten des Maßhauptamtes wie auch auf gültige Zulassungen und Atteste und sie erfüllen Anforderungen laut Verordnung des Wirtschaftsministers vom 9. November 2007 über Anforderungen, die Anlagen zur Messung von Fahrzeuggeschwindigkeiten im Straßenverkehr zu erfüllen haben wie auch über den genauen Prüfungs- und Kontrollumfang durchgeführt während einer rechtlichen Messkontrolle dieser Messanlagen (Gesetzblatt Nr. 225, Pos. 1663). Sie sind gänzlich an die Witterungsbedingungen in Polen angepasst und sie schalten automatisch beim Überschreiten der kritischen Werte bei bestimmten Witterungsbedingungen ab. Die Installation aller Anlagen wurde von entsprechend dafür geschultem Personal durchgeführt wie auch gemäß allen Anweisungen des Fotoradarherstellers (u.a. hinsichtlich der Blickwinkleinstellung). Alle gefertigten Fotos, die in Besitz des Inspektorats sind, werden nachdem sie an das Zentrum für Automatische Straßenverkehrsaufsicht geschickt werden ausschließlich von entsprechend dazu befugten Mitarbeitern des Hauptinspektorats für Straßenverkehr weiterverarbeitet. Die Inspektion für Straßentransport handelt bei ihren Kontrollmaßnahmen anhand und in Grenzen der Rechtsvorschriften, darunter gemäß der Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juni 1997 – Straßenverkehrsgesetz (Gesetzblatt aus dem Jahr 2005 Nr. 108, Pos. 908, mit Änderungen), des Gesetzes vom 24. August 2001 Gesetzbuch betr. das Ordnungswidrigkeitsverfahren (Gesetzblatt aus dem Jahr 2008 Nr. 133, Pos. 848 mit Änderungen), wie auch die Verordnung des Ministerpräsidenten vom 29. Juni 2011 über die Verleihung der Befugnisse an die Inspektoren der Inspektion für Straßentransport und die

Mitarbeiter des Hauptinspektorats für Straßentransport zur Auferlegung von Ordnungsgeld in Form von Strafmandaten (Gesetzblatt Nr. 135, Pos. 790, mit Änderungen).

2. Prozedur.

Ein Foto mit dem registrierten Vergehen wird digital an das CANARD-System geschickt, dort wird das Bild analysiert. Anhand der abgelesenen Kennzeichen wird eine Ladung an den Fahrzeugbesitzer erfasst damit dieser diejenige Person anweist, die diese Geschwindigkeit überschritten hat.

Der Fahrzeugbesitzer kann dann in dem erhaltenen Formular eine der 2 Optionen wählen:

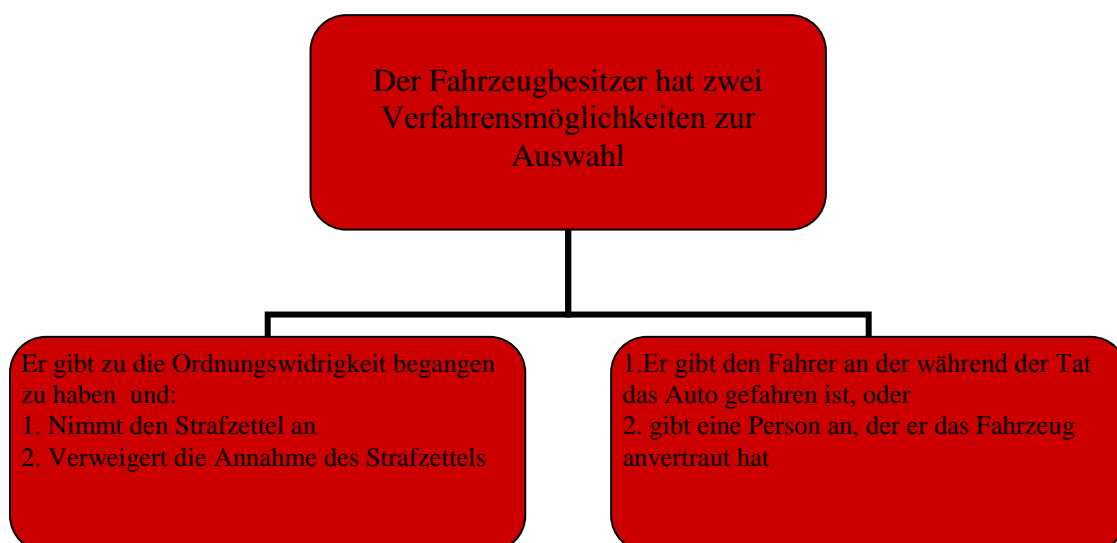
Variante I – diesen Teil füllt diejenige Person aus, die das Fahrzeug während der Ordnungswidrigkeit gefahren ist

Variante II – diesen Teil füllt der Fahrzeugbesitzer/-Halter aus und nenn denjenigen der das Fahrzeug gefahren ist oder einen anderen Nutzer, den er das Fahrzeug anvertraut hat

Nachdem das ausgefüllte Formular an Główny Inspektorat Transportu Drogowego, ul.Przyczółkowa 109A, Warszawa 02-968, Polen, geschickt wird, generiert das System einen Strafzettel und dieser geht dann an die Anschrift des Verkehrssünderers.

Unten finden Sie ein vereinfachtes Schema des Strafzettelverfahrens.

1. Die Anlage erstellt ein Foto
2. Das Foto kommt in das Info-System
3. Die Erklärung geht an den Fahrzeugbesitzer zweck Ausfüllung dieser



GITD

Schickt anhand der erhaltenen Erklärung einen Strafzettel

Schickt die Sache vor das Gericht – falls der Besitzer die Annahme des Strafzettels verweigerte

Schickt eine Erklärung an die vom Besitzer genannte Person

I N F O R M A T I O N

Der Hauptinspektorat für Straßentransport der Republik Polen teilt mit, dass:

- **Das Foto der registrierten Ordnungswidrigkeit wird nicht zur Verfügung gestellt;**

Grundlage: Art. 67 § 2 und Art. 38 § 1 des Gesetzes betr. das Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit Art. 156 § 1-4 der Strafprozessordnung.

- **Die Höhe des Strafzettels ist fest und ergibt sich aus den geltenden Vorschriften;**

Grundlage: Verordnung des Ministerpräsidenten bzgl. der Ordnungsgeldhöhe erhoben als Strafzettel für ausgewählte Arten von Ordnungswidrigkeiten vom 24. November 2003 (Gesetzblatt aus dem Jahr 2003 Nr. 208 Pos. 2023 mit Änderungen).

- **Falls das Auto vor dem Datum der Ordnungswidrigkeit verkauft wurde, schicken Sie bitte eine Fotokopie des Dokuments, das die Veräußerung bestätigt nebst lesbaren Daten des Käufers (eine Fotokopie des Kaufvertrags, der Rechnung, der Schenkungsurkunde). Das beigefügte Dokument muss ins polnisch übersetzt werden.**

Antworten schicken Sie bitte auf den beigefügten Formularen.



Schriftstückzeichen: [Schriftstücknummer]

[Vorname] [Nachname]
 [Adresse Zeile 1]
 [Adresse Zeile 2]
 [Adresse Zeile 3]
 [Adresse Zeile 4]

Auf Grundlage von Art. 129g Abs. 2 Pkt. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1997 – Straßenverkehrsordnung (einheitliche Fassung: Gesetzblatt aus dem Jahr 2012, Pos. 1137, mit Änderungen), laut Art. 54 des Gesetzbuches betr. das Ordnungswidrigkeitsverfahren, im Hauptinspektorat für Straßentransport [Główny Inspektorat Transportu Drogowego] werden Aufklärungsmaßnahmen in Sachen Ordnungswidrigkeit offenbart mit einem Registriergerät geführt, und der Bericht darüber befindet sich unten.

BERICHTS-NR. [BerichtsNummerausdemRegistriergergerät] AUS DEM REGISTRIERGERÄT

Verstoß: Datum [Verstoßdatum] Uhrzeit [Verstoßuhrzeit], Foto-Nummer [Fotonummer]

Ort: [LagedesRegistriergeräts]

Kennzeichen: [Kennzeichen] Fahrzeugtyp [Typ]

Fahrzeug-Zulassungsland [Zulassungsland]

Zulässige Geschwindigkeit an der Kontrollstelle [ZulässigeGeschwindigkeit] km/h

Registrierte Fahrzeuggeschwindigkeit [RegistrierteGeschwindigkeit] km/h, das ist ein Verstoß um [Geschwindigkeitsunterschied] km/h

Typ und Nummer des Registriergeräts [TypRegistriergerätenummer]

Befristung des Zulassungszeugnisses für das Registriergerät [BefristungZulassung]

Aus den während des Verfahrens ermittelten Materialien ist zu entnehmen, dass der Besitzer / Halter des o.g. Fahrzeugs am Tag des Geschehens Herr/Frau [VornameNachname] war.

Der Fahrzeugbesitzer- oder Halter hat auf Aufforderung des dazu befugten Organs anzugeben, wem er das Fahrzeug für Fahrzwecke oder zur Nutzung in einer befristeten Zeit anvertraut hat, deshalb schicke ich im Anhang Erklärungsformulare des Täters / Besitzers / Halters des Fahrzeugs mit der Aufforderung **eines dieser** entsprechend **auszufüllen** und mit der Post **unverzüglich** an folgende Adresse zu senden:

Główny Inspektorat Transportu Drogowego
ul.Przyczółkowa 109A
02-968 Warszawa, Polen

Eine richtige Ausfüllung einer ausgewählten Erklärung wie auch die pünktliche Zurücksendung dieser an die oben genannte Adresse ist die Grundlage für die Mitarbeiter des Hauptinspektorats für Straßenverkehr zur Aufnahme weiterer Maßnahmen.

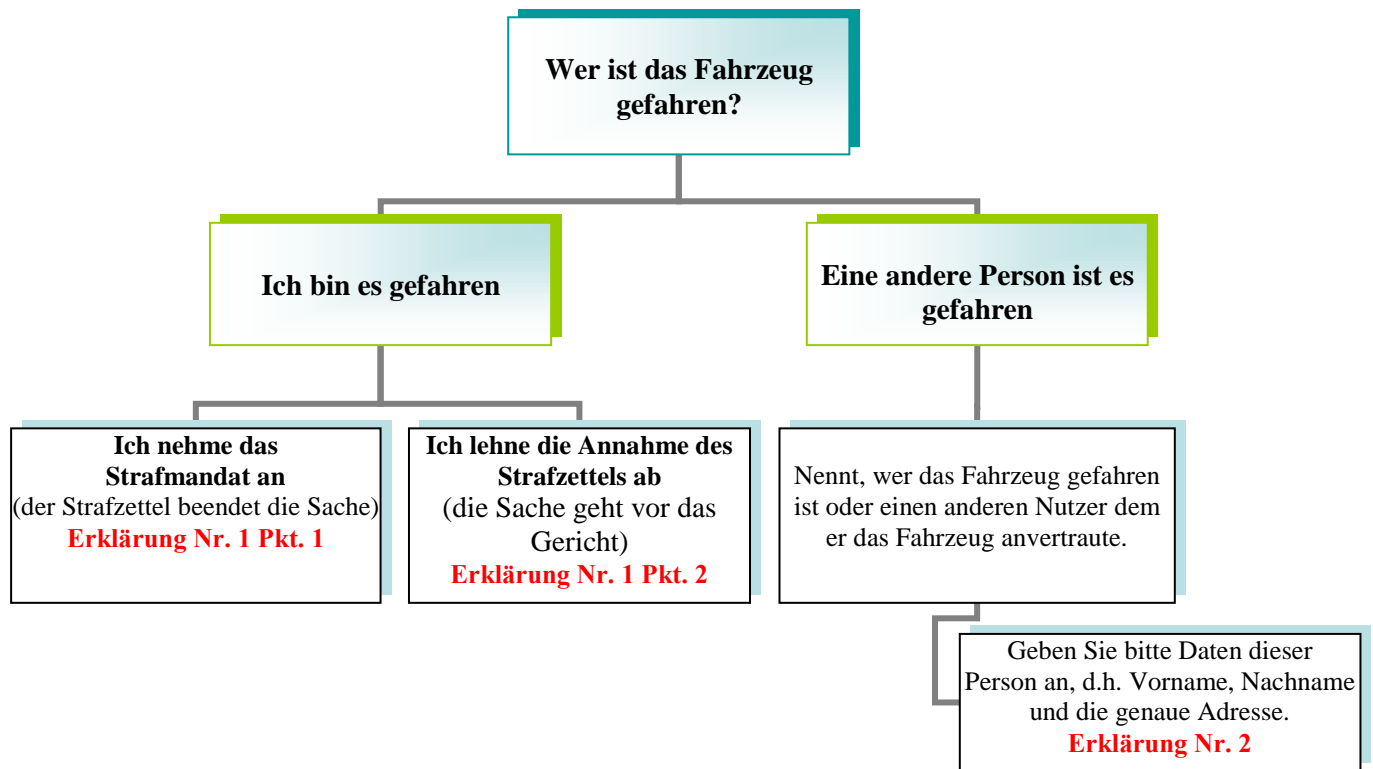
Abhängig von der ausgewählten Option kann es sein:

- die Wahl von Erklärung Nr. 1, Pkt. 1 – der Strafzettel wird innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des Vergehens ausgestellt,
- die Wahl von Erklärung Nr. 2 – Fortführung weiterer Aufklärungsmaßnahmen indem der Schriftverkehr an die in der Erklärung genannte natürliche / juristische Person geschickt wird,
- die Wahl von Erklärung Nr. 1, Pkt. 2 – ein Antrag auf Bestrafung geht an das Bezirksgericht zuständig für den Sitz des Begehens der Ordnungswidrigkeit.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Internetadresse: <http://www.canard.gitd.gov.pl/xborder>

pp [stelle aus]

.....
/Kennzeichen, Unterschrift/



Belehrung:

1. Art. 78 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1997 der Straßenverkehrsordnung setzt:
 - „4. Der Fahrzeugbesitzer- oder Halter ist verpflichtet auf Aufforderung des befugten Organs anzugeben wem er das Fahrzeug in einer bestimmten Frist für Fahrzwecke oder zur Nutzung anvertraut hat, es sei denn, das Fahrzeug ist wider seinem Willen oder Wissen von einer unbekanntenen Person benutzt worden, was er auch nicht vorbeugen konnte.
 - 5. Im Fall, wenn der Fahrzeugbesitzer- oder Nutzer:
 - 1) Eine juristische Person,
 - 2) Eine organisatorische Einheit ohne Rechtsform ist, der gesonderte Vorschriften eine Rechtsfähigkeit gewähren,
 - 3) Eine Einheit der kommunalen Selbstverwaltung,
 - 4) Eine Kapitalgesellschaft in Organisation,
 - 5) Ein Rechtssubjekt in Liquidation,
 - 6) Ein Unternehmer, der keine natürliche Person,
 - 7) Ausländische Organisationseinheit ist
 - zur Informationserteilung, von der in Ab. 4 die Rede ist, ist eine zur Vertretung nach außen dieses Rechtssubjekt ernannte Person verpflichtet, und bei Nichtnennung dieser Person – dieses Organ bildende Personen, laut Forderung des Organs von dem in Abs. 4 die Rede ist, wie auch der Art der Vertretung des Rechtssubjekts“.
2. Die obigen Informationen sind kein Bankgeheimnis (Art. 105 Abs. 1 Pkt. 2 Buchstabe s des Gesetzes vom 29. August 1997 des Bankrechts).
3. Verwarnungsgeld kann **nicht** auf eine Firma auferlegt werden, sondern auf eine konkrete natürliche Person – den Verkehrssünder (also auf eine Person die während der Autofahrt die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung verletzt hat oder den Fahrzeugbesitzer- / Nutzer, der nicht angegeben hat, wem er das Fahrzeug anvertraut hat).
4. Wird das Organ durch eine falsche Anschuldigung einer anderen Person über die begangene Ordnungswidrigkeit Irre geführt, wird mit Bußgeld, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis 2 Jahre bedroht (Art. 234 des Strafgesetzbuches).
5. Das Foto mit der registrierten Ordnungswidrigkeit wird nicht zur Verfügung gestellt laut Art. 67 § 2 und Art. 38 § 1 des Gesetzbuches betr. das Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit Art. 156 § 1-4 des Strafgesetzbuches.
6. **Allerlei anderer Schriftverkehr wie der auf den beigelegten Druckschriften** gerichtet an das Hauptinspektorat für Straßentransport muss **in polnischer Sprache** sein, denn diese ist die Amtssprache die auf dem Gebiet der Republik Polen geltend ist.

CODE
QR/2D

Füllen Sie bitte die Erklärung mit einem **blauen Kugelschreiber** aus, mit einem „X“ markieren Sie die richtigen Felder und geben entsprechende Daten auf allen Seiten der Erklärung in **BLOCKSCHRIFT** an. Die ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung schicken Sie mit der Post an: **Glówny Inspektorat Transportu Drogowego, ul.Przyczółkowa 109A, 02-968 Warszawa, Polen.**

Teil A

Zeichen des Schreibens: **[Anlage.Aktenzeichen]**

Datum und Uhrzeit des Geschehens: **[Anlage.DatumdesGeschehens]** **[Anlage.UhrzeitdesGeschehens]**

ERKLÄRUNG NR. 1

Füllt diejenige Person aus, die während des Vergehens das Fahrzeug gefahren ist

Ich erkläre, dass ich mich mit dem Inhalt des beigefügten Berichts der Registrieranlage Nr. **[Anlagennummer des Berichts aus dem Registriergerät]** vertraut gemacht habe.

Der in diesem Bericht angegebene Fahrzeugführer war ich, was ich hiermit eigenhändig bestätige.

- Bezüglich des obigen, belehrt über das mir zustehende Recht auf Verweigerung der Annahme des Strafzettels¹, hiermit erkläre ich mich damit einverstanden den Strafmandat für das Vergehen festgelegt in Art. 92a des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches (Geschwindigkeitsüberschreitung) – in Höhe von **[Strafhöhe]** in PLN anzunehmen. [Für das beschriebene Vergehen sehen die Vorschriften [Punkte] Strafpunkt(e)² vor. (Füllen Sie bitte auf der Rückseite Teil B aus und setzen unten ihre Unterschrift).
- Belehrt über das mir zustehende Recht, erkläre ich, dass ich die Annahme des Strafzettels verweigere. Gemäß des polnischen Rechts geht die Sache i Falle der Verweigerung der Annahme des Strafzettels vor Gericht. (Füllen Sie bitte auf der Rückseite Teil B aus und setzen unten ihre Unterschrift).

.....
/Ort/

.....
/Datum/

.....
/lesbare Unterschrift/

ERKLÄRUNG NR. 2

Füllt der Fahrzeugbesitzer- / Halter³ aus, der nennt, wem er das Fahrzeug zum Fahren oder zur Nutzung in einer bestimmten Zeit anvertraut hat

Belehrt über den Wortlaut des Art. 78 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1997 der Straßenverkehrsordnung, erkläre ich, dass ich zum Zeitpunkt des Geschehens über das im Bericht Nr. **[Anlagennummer des Berichts aus dem Registriergerät]** beschriebene Fahrzeug nicht verfügt habe und im Teil B nenne ich diejenige Person, der ich es anvertraut habe). (Füllen Sie bitte auf der Rückseite Teil B aus und setzen unten ihre Unterschrift).

.....
/Ort/

.....
/Datum/

.....
/lesbare Unterschrift des Besitzers (Inhabers)/

¹ **Bemerkung:** Der Strafzettel kann nicht auf eine „Firma“ auferlegt werden. Es kann nur eine natürliche Person bestraft werden, das ist ein Besitzer, Firmenvertreter, eine für den Fuhrpark verantwortliche Person u.ä., auszufüllen ist Teil B in dem ausführliche Personaldaten anzugeben sind.

² Strafpunkte betreffen einen Autofahrer der polnischer Bürger ist und/oder Aufenthaltsgenehmigungen besitzt

³ Nichtzutreffendes streichen.

